

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Thema: Bankenunion in Europa abschaffen

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. auf die Bundesregierung einzuwirken, dass sie ihren Einfluss auf europäischer Ebene
 1. für eine Beendigung der Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) und die Rückübertragung dieser auf die nationalen Aufsichtsbehörden,
 2. für eine Aufhebung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (2014/59/EU) und aller zur Umsetzung erlassenen Rechtsakte der EU,
 3. für eine generelle Ablehnung der gemeinsamen Einlagensicherung in Europa – unabhängig vom Fortschritt beim Risikoabbau im Bankensektor in den anderen Euro-Mitgliedstaaten – geltend macht,
- II. sich im Bundesrat
 1. für einen Beschluss zur Beendigung der Bankenaufsicht durch die EZB und die Rückübertragung dieser auf die nationalen Aufsichtsbehörden,
 2. für einen Beschluss zur Aufhebung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (2014/59/EU) und aller zur Umsetzung erlassener Rechtsvorschriften,
 3. für eine Aufhebung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und aller zur Umsetzung erlassener Rechtsvorschriften, unmittelbar nachdem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (2014/59/EU) aufgehoben wurde,

Dresden, 02.06.2017

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 02.06.2017

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

4. für einen Beschluss, der die generelle Ablehnung einer gemeinsamen Einlagensicherung in Europa – unabhängig vom Fortschritt beim Risikoabbau im Bankensektor in den anderen Euro-Mitgliedstaaten – enthält, einzusetzen,

III. dem Landtag Bericht über ihre Aktivitäten im Bundesrat nach der nächsten Bundesratssitzung sowie nach allen weiteren Bundesratssitzungen, in denen diese Themen Gegenstand der Tagesordnung waren, zu erstatten.

Begründung:

Zu I. Nr. 1 und II. Nr. 1:

Die EZB hat Anfang November 2014 die direkte Aufsicht über 120 bedeutende, größere Banken im Euroraum übernommen. Die nationalen Aufsichtsbehörden unterstützen die EZB bei der Aufsicht über die bedeutenden Institute. Darüber hinaus bleiben sie weiterhin vorrangig zuständig für die Beaufsichtigung der restlichen Institute. In Deutschland werden ca. 2.000 Kreditinstitute weiterhin durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt.

Die einheitliche Bankenaufsicht soll die einheitliche Auslegung und Anwendung der Regeln in allen Euroländern gewährleisten und eine schnellere und bessere Reaktion bei Banken Krisen ermöglichen. Die EZB ist jedoch nicht nur Aufsichtsbehörde dieser Kreditinstitute, sondern zusätzlich Gläubigerin der von ihnen beaufsichtigten Geschäftsbanken. Damit besteht die Gefahr, dass die EZB ihre Aufsichtsbefugnisse lediglich in eingeschränkter Weise wahrnimmt, um ihre Gläubigerposition nicht zu gefährden. Um diesen Interessenkonflikt von vornherein zu verhindern, ist es notwendig, die Bankenaufsicht wieder uneingeschränkt den nationalen Aufsichtsbehörden zu überlassen.

Zu I. Nr. 2, II. Nr. 2 und II. Nr. 3:

Nach der Schuldenkrise im Jahr 2008 wurden die in ihrem Bestand gefährdeten Großbanken eines Landes in der Regel durch den Staat und damit durch den Steuerzahler gerettet. Entgegen dieser Praxis hat man im Rahmen der Zypernkrisis im Jahr 2013 erstmals die Kunden von zwei großen zyprischen Banken enteignet. In der Folge hat die EU die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (2014/59/EU, im Folgenden: Abwicklungsrichtlinie) beschlossen und die in Zypern praktizierte Verfahrensweise in der Eurozone ab dem Jahr 2016 für allgemeinverbindlich erklärt. Diese wurde in Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat, in nationales Recht umgesetzt.

Die Banken, deren Bestand nach der Auffassung der Abwicklungsbehörde gefährdet ist, können gemäß der europäischen Abwicklungsrichtlinie fortgeführt oder abgewickelt, zum Beispiel veräußert werden. In beiden Fällen kann eine Beteiligung der Aktionäre und Gläubiger an den Verlusten der Bank angeordnet werden. Bei der Finanzierung durch Verlustbeteiligung soll sichergestellt werden, dass die Eigenkapitalgeber vor den Fremdkapitalgebern und danach erst die Einleger zum

Ausgleich der Verluste herangezogen werden. Einlagen bis zu 100.000 Euro bleiben davon verschont. Die private Verlustbeteiligung beschränkt sich auf acht Prozent der Bilanzsumme der Banken. Da das Eigenkapital von Banken typischerweise fünf Prozent der Bilanzsumme beträgt, wird die Beteiligung der Fremdkapitalgeber einschließlich der Sparkunden in der Regel auf drei Prozent der Bilanzsumme begrenzt. Nachrangig soll ein gemeinsamer Abwicklungsfonds die noch verbleibenden Verluste in Höhe von maximal 5 Prozent der Bilanzsumme übernehmen. In diesen sollen bis zum 31. Dezember 2023 Bankenabgaben von rund 55 Milliarden Euro angesammelt werden. Zu seiner Bildung mussten alle Mitgliedsstaaten nationale Fonds einrichten, die durch die Beiträge der Kreditinstitute der Länder finanziert werden. Die Mittel des Fonds wurden ab dem Jahr 2016 auf die nationale Kammern des Fonds transferiert und werden dort schrittweise vergemeinschaftet und somit in einen einheitlichen Fonds überführt werden.

Seit dem Jahr 2016 werden alle Abwicklungsentscheidungen für Banken unter direkter EZB-Aufsicht und für alle grenzüberschreitend tätigen Banken mit Sitz in einem Mitgliedstaat in einem extra dafür geschaffenen Gremium, dem Single Resolution Board (SRB), getroffen. In den übrigen Fällen bleibt grundsätzlich die nationale Abwicklungsbehörde zuständig.

Mit dem Antrag verfolgt die AfD-Fraktion das Ziel, das Verfahren zur Sanierung und Abwicklung von Banken nach der Abwicklungsrichtlinie und in der Folge das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz aufzuheben. Die Einrichtung des gemeinsamen Abwicklungsfonds stellt eine gemeinsame Haftung von Banken in der Eurozone dar. Dort zahlen deutsche Banken Gelder ein, die unter Umständen zur Rettung von Banken aus anderen Euro-Mitgliedsländern dienen. Da die Banken südeuropäischer Eurostaaten den höchsten Anteil an notleidenden Kreditforderungen haben, ist die Wahrscheinlichkeit besonders hoch, dass die Gelder des gemeinsamen Abwicklungsfonds für diese Banken in Anspruch genommen werden. Dies stellt eine Haftung deutscher Banken für die Risiken dar, die sich derzeit vorrangig bei ausländischen Banken befinden. Aufgrund dieser einseitigen Risikoverteilung ist die gemeinsame Bankenhaftung gegenüber den Kunden der Banken, insbesondere sächsischen Bankkunden nicht vertretbar, die insgesamt über ein Geldvermögen von mehr als 55 Milliarden Euro verfügen.

Auch die Heranziehung von Sparguthaben und von Guthaben auf Girokonten zur Rettung und Abwicklung von Banken ist nicht sachgerecht. Bei einer drohenden Bankenkrise kann eine solche Regelung die Fluchtbewegung von Geldern ins außereuropäische Ausland auslösen, was den Eintritt einer Bankenkrise noch beschleunigt. Im Übrigen dienen Guthaben von Unternehmen auf ihren Girokonten dazu, ihre Steuern zu begleichen, ihre Lieferanten und die Gehälter ihrer Beschäftigten auszuzahlen. Werden die Konteninhaber dann teilweise enteignet, muss mit dem Ausfall von Lohnzahlungen, Entlassungen und Unternehmensinsolvenzen gerechnet werden. Dadurch wären auch die sächsischen Arbeitnehmer in hohem Maße betroffen.

Zu I. Nr. 3 und II. Nr. 4:

Zur erweiterten Harmonisierung der national eingerichteten Einlagensicherungssysteme wurde im April 2014 die novellierte Einlagensicherungsrichtlinie erlassen, die in Deutschland durch das am 3. Juli 2015 in Kraft getretene Einlagensicherungsgesetz umgesetzt wurde.

Zusätzlich stellte die EU-Kommission am 24. November 2015 einen Plan zur gemeinsamen Einlagensicherung in Europa vor. Danach war der Aufbau eines europäischen Einlagensicherungsfonds aus den Beiträgen der Banken bis zum Jahr 2024 geplant. Dieser sollte dann über ca. 43 Milliarden Euro verfügen und bei der Insolvenz eines Kreditinstituts in der Eurozone in alleiniger Zuständigkeit in der Lage sein, die Einlagen in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Kunde zu garantieren. Erklärtes Ziel war es, das Finanzsystem im Euroraum größer und damit stabiler zu machen. Zur Finanzierung sollten alle Geldinstitute einschließlich Sparkassen und Genossenschaftsbanken in den europäischen Sicherungsfonds einzahlen.

Die Bundesregierung hat ihre Position dazu im Jahreswirtschaftsbericht 2017 wie folgt dargelegt:

„Eine Vergemeinschaftung der europäischen Einlagensicherung lehnt die Bundesregierung dagegen zum jetzigen Zeitpunkt und ohne eine weitere Entkopplung der Risiken von Banken und Staaten ab. Maßgeblich ist aus Sicht der Bundesregierung zunächst der Abbau von Risiken im Bankensektor.“¹

Der Bundesfinanzminister hat sich schon im Jahr 2016 dahingehend geäußert, dass viel für eine gemeinsame Einlagensicherung spreche. Die Erfahrung spreche jedoch dagegen, damit zu beginnen, solange die zuvor zur Trennung von Banken- und Haushaltsrisiken vereinbarten Schritte in vielen Mitgliedsstaaten nicht gemacht sind.²

Auch der Deutsche Bundestag³ und der Bundesrat⁴ haben die Vorschläge für die Errichtung einer europäischen Einlagensicherung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt, u.a. weil dadurch die Gefahr einer Transferunion aufgrund von unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedsländern und der zum Teil problematischen Eigenkapitalsituation bei einigen Banken in diesen Ländern bestehe. Zu dem Beschluss des Bundesrates hat die EU-Kommission Stellung genommen. Sie gibt zu erkennen, dass sie beabsichtigt, zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Risiken im Bankensektor in Europa zu ergreifen, aber das Vorhaben weiterhin verfolgt.

Das Vorgehen der EU-Kommission lässt erkennen, dass sie das Verfahren zum Abschluss bringen will, wenn sie nach ihrer Auffassung ausreichend regulatorische Maßnahmen zur Verringerung der Risiken im europäischen Bankensektor ergriffen hat. Da selbst der Vertrag von Maastricht durch die Euro-Rettungspakete ab dem Jahr 2010 in eklatanter Weise ausgehebelt wurde, muss damit gerechnet werden, dass die Bundesregierung, die das Ziel der EU-Kommission nicht in Frage stellt, bei entsprechendem Druck durch die EU und den anderen Mitgliedsländern der gemeinsamen Einlagensicherung in Europa doch zustimmt.

Der Antrag verfolgt daher das Anliegen einer eindeutigen und ausnahmslosen Ablehnung der gemeinsamen Einlagensicherung in Europa durch Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat. Diese sollten gegenüber der EU-Kommission verdeutlichen, dass ein Fortschritt beim Risikoabbau im Bankensektor in den

¹ S. 13 Jahreswirtschaftsbericht 2017 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

² Dr. Wolfgang Schäuble: Europa zwischen Wunsch und Wirklichkeit, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Januar 2016

³ I. Nr. 2 Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems KOM(2015) 586 endg.; Ratsdok. 14649/15 (Drucksache 18/7644)

⁴ Beschluss des Bundesrates vom 29. Januar 2016 (Drucksache 640/15 (Beschluss))

anderen Euro-Mitgliedstaaten ihre ablehnende Haltung nicht verändert. Die unterschiedlichen Risiken im Bankensektor entstehen nämlich nicht nur durch unterschiedliche Vorschriften in den Mitgliedsländern, sondern auch durch die strukturell unterschiedliche Wirtschaftsleistung. Hohe Arbeitslosigkeit und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit haben hohe Risiken bei der Kreditvergabe an Private und Unternehmen zur Folge und unterliegen einer erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit.

Durch eine gemeinsame Einlagensicherung werden die hohen Risiken, die bei Kreditinstituten in den südeuropäischen Krisenländern bestehen, auf alle Banken im Euroraum verteilt. Für die vorgenannten Risiken wurden die Rücklagen in den deutschen Einlagensicherungsfonds nicht gebildet und auf sie haben die deutschen Geldinstitute auch keinerlei Einfluss. Zum Schutz europäischer Banken auf Mittel zuzugreifen, die für die Sicherung deutscher und damit auch sächsischer Sparer gebildet wurden, ist daher nicht sachgerecht. Es besteht die Gefahr, dass im Fall einer Bankeninsolvenz in Deutschland keine Gelder zur Entschädigung sächsischer Sparer mehr zur Verfügung stehen, weil der europäische Einlagensicherungsfonds durch die Inanspruchnahme ausländischer Bankkunden bereits geleert wurde.

Absurde Folgen entstehen für die Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die im europäischen Vergleich besonders konservative Geschäftsmodelle verfolgen. Sie müssen zwar in den europäischen Einlagensicherungsfonds einzahlen, werden ihn aber aufgrund ihrer Institutssicherung nicht in Anspruch nehmen. Diesen Geldern der Sparkassen- und Genossenschaftsbanken steht kein Versicherungsschutz als Gegenleistung gegenüber.